Correktionelles Gesetz

für den

Kanton Basel-Stadttheil.

In Wirksamkeit den 1. August 1846.

Basel.
Schweighauser'sche Buchdruckerei.
1846.

Erster Theil.

Von
Vergehen und deren Bestrafung.

§. 1.

Der correktionellen Gerichtsbarkeit unterliegen die in diesem Gesetze bezeichneten Vergehen. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Bei Beurtheilung von Vergehen gelten die in den §§. 2—16 des Criminalgesetzes über Straflosigkeit, Theilnahme, Versuch und Vollendung, und in den §§. 33—37 desselben Criminalgesetzes über Milderung und Schärfung der Strafen enthaltenen allgemeinen Grundsätze.

Strafarten.

§. 3.

1. Freiheitsstrafen.

a) Einsperrung, d. h. Verwahrung in der correktionellen Anstalt, auf Staatskosten und unter angemessener Arbeit. Einsperrung.

Hiebei bleibt dem Richter vorbehalten, sowohl wegen der Jugend des Verurtheilten

als auch aus andern Gründen, abgesonderte Einsperrung während der ganzen Dauer oder nur eines Theiles der Strafzeit zu erkennen.

Bei einer abgesonderten Einsperrung von weniger als 30 Tagen kann bei besondern Umständen ein Theil der Strafe auf Wasser und Brod gestellt werden, doch nur je auf den dritten Tag; dasselbe kann bei einer länger dauernden abgesonderten Einsperrung aber dann höchstens für die ersten 30 Tage erkannt werden.

Die Bestimmungen über Nahrung, Beschäftigung und übrige Behandlung der zur Einsperrung Verurtheilten bleiben der vom Kleinen Rath zu genehmigenden Hausordnung der correktionellen Strafanstalt überlassen.

§. 4.

Gefängniß.

b) Gefängnißstrafe, d. h. Verwahrung in einem besondern Gemach des Gefangenhauses bei mäßiger Nahrung auf eigene Kosten des Beurtheilten.

Bei erschwerenden Umständen darf der Richter einen Theil der Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod stellen.

Mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde kann auf Ansuchen des Gefangenen und gegen besondere Bezahlung Kost und Lager besser gereicht werden, jedoch immer unter Aufsicht und mit Vermeidung alles Uebermaaßes.

Ebenso kann die Aufsichtsbehörde für Geschäfte und häusliche Angelegenheiten nach ihrem Ermessen den Zutritt zu dem Gefangenen gestatten.

§. 5.

2. Verweisung, d. h. Verbot, bei Strafe während einer bestimmten Zeit den Kanton oder die Eidgenossenschaft wieder zu betreten. Verweisung.

Wenn das Gesetz die Verweisungsstrafe nicht ausdrücklich als Verschärfung einer andern Strafe beizufügen gestattet, so kann der Richter sie nur an der Stelle einer Freiheitsstrafe verwandlungsweise eintreten lassen.

In diesem Fall kann er statt je eines Monats Freiheitsstrafe bis auf 8 Monate Verweisung erkennen, jedoch nie die Freiheitsstrafe selbst ganz wegfallen lassen oder unter ihr gesetzliches Minimum stellen.

In Bezug auf Verweisung überhaupt gelten folgende Bestimmungen:

1) Gegen Bürger oder fremde Hauseigenthümer kann nur in den in §§. 43—47 bezeichneten Fällen Verweisung eintreten.
2) Schweizer sind nur aus dem Kanton, Nichtschweizer sind immer aus der ganzen Eidgenossenschaft zu verweisen.

§. 6.

3. Schärfungsstrafen. Folgende vier Strafarten treten nie vereinzelt, sondern je- Schärfungsstrafen.

weilen nur als Verschärfung einer der vorgenannten Strafen ein:

a) Eingrenzung (nach den Bestimmungen des Criminalgesetzes §. 25.)

b) Wirthshausverbot (nach denselben Bestimmungen §. 26.)

c) Oeffentliche Ausstellung, welche darin besteht, daß der Verurtheilte durch die Polizei auf einem öffentlichen Platz eine Stunde lang ausgestellt, und daß auf einer vor der Brust hängenden Tafel sein Name und das begangene Vergehen mit wenigen Worten angezeigt wird.

d) Körperliche Züchtigung, die aber immer im Innern des Gefangenhauses auf Veranstaltung der Polizei stattfindet. Die Anzahl der Streiche, welche jedoch dreißig nie übersteigen darf, bestimmt das Gericht.

Letztere Strafart kann ausschließlich nur im Fall der §§. 31 und 47, und zwar gegen Personen männlichen Geschlechts angewendet werden.

§. 7.

Stillstellung im Activbürgerrecht.

4. Stillstellung auf eine durch Urtheil zu bestimmende Zeit:

a) im Activbürgerrecht, womit verbunden ist gänzlicher Verlust von bekleideten Würden, Aemtern und Stellen, Einstellung in militärischen Graden, im Notariat, in der Vormundschaft und Ausschließung

von Gemeinde-, Zunft- und Wahlversammlungen.

b) in Stelle, Amt und Dienst; ausnahmsweise kann in den §. 29 und 33 erwähnten Fällen auch Entsetzung von Amt und Dienst ausgesprochen werden. In Stelle, Amt und Dienst.

§. 8.

5. Geldstrafen. Sie fallen dem Staate zu. Wenn Jemand nach einem rechtskräftigen Urtheil eine auferlegte Geldstrafe binnen vier Wochen nicht bezahlt, so wird der Richter entweder gerichtliche Betreibung oder für je Fr. 2 Geldstrafe 24stündige Einsperrung eintreten lassen, jedoch so, daß diese sechs Monate nie übersteigen darf. Geldstrafen.

§. 9.

Der Richter kann auch nach Ermessen einen Verweis ertheilen oder auf Zuspruch durch E. E. Bann erkennen. Verweis oder Zuspruch.

Von der Strafbarkeit bei Fahrläßigkeit, Rücktritt und Rückfall.

§. 10.

Wenn bei einer nach den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen angesehenen Handlung oder Unterlassung sich ergibt, daß zwar kein rechtswidriger Vorsatz obgewaltet, jedoch ein Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder Aufmerksamkeit bei der That statt gehabt habe, so Fahrläßigkeit.

ist *Fahrläßigkeit* eingetreten, welche nach folgenden Bestimmungen zu beurtheilen ist.

Je natürlicher und gewöhnlicher der Erfolg aus der Handlung oder Unterlassung entsteht, je leichter der Zusammenhang vorausgesehen werden konnte und je gefährlicher oder unerlaubter die Handlung oder Unterlassung an sich ist, um so mehr muß die dabei begangene Fahrläßigkeit bestraft werden. Gegen den Fahrläßigen tritt geringere Strafe ein, als den Schuldigen sonst treffen würde und zwar außer dem aufzulegenden Schaden-Ersatz,

Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr

oder

Geldstrafe bis auf Fr. 1000.

Bei sehr geringer Fahrläßigkeit oder bei verhältnißmäßig sehr bedeutendem Schaden-Ersatz kann es der Richter auch bei dem letzteren ohne weitere Strafe bewenden lassen.

Zufall zieht keine Strafe nach sich.

Eigenthumsbeschädigungen durch Fahrläßigkeit sind nur dann correktionell zu bestrafen, wenn wesentliche Gefahr für Personen damit verbunden oder wenn die Fahrläßigkeit gemeingefährlicher Natur ist, oder endlich wenn bei grober Fahrläßigkeit und bedeutendem Schaden der Fahrläßige nicht im Stande ist, den Schaden zu ersetzen.

Bei Fahrläßigkeiten von Kindern begangen, können auch deren Eltern und Erzieher, ebenso

bei Fahrläßigkeit vom Gesinde, Arbeitsleuten und Angestellten auch deren Vorgesetzte und Meistersleute für Schadenersatz, Heilungs- und Prozeßkosten subsidiär verantwortlich gemacht werden, insofern ihnen Mangel an der nöthigen Vorsorge oder Beaufsichtigung nachgewiesen werden kann.

§. 11.

Wo zwar Vorsatz zu einer im Criminal- oder correktionellen Gesetz bezeichneten Handlung erwiesen ist, der Handelnde aber freiwillig von der schon begonnenen oder vorbereiteten Unternehmung absteht, kann vom Richter auf Freiheitsstrafe bis auf sechs Wochen erkannt und es soll überdieß der Betreffende zum Ersatz des allfällig schon zugefügten Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen angehalten werden. Rücktritt.

§. 12.

Frühere Bestrafungen, sie seien hier oder auswärts ausgesprochen, gelten als Verschärfungsgründe und bei wiederholten Vergehen gleicher Art können die Strafen nach Umständen bis auf das Doppelte des gesetzlichen Maximum der darauf gesetzten Strafe steigen. Rückfall.

Vergehen und deren Bestrafung.

§. 13.

Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.
1. Theilnahme an Aufruhr.

Wer an einem Aufruhr Theil genommen hat, jedoch in geringerm Maß, als daß er criminell strafbar wird, ist nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

a) Wer an einem Aufruhr (Criminalgesetz §. 45), bei welchem keine Gewaltthätigkeiten vorkamen, nur Theil genommen hat (Crim.Gesetz §. 47, 4) oder

b) Wer zwar als Anstifter aufgetreten ist, aber bei nachheriger durch die Obrigkeit bewirkter Stillung des Aufruhrs beschwichtigend mitwirkte, (Criminalgesetz §. 48) unterliegt einer

Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 12 Monaten.

Bei Einheimischen kann überdieß Stillstellung im Aktivbürgerrecht oder in Amt und Dienst bis auf sechs Jahre, bei Fremden Verweisung bis auf 10 Jahre eintreten.

§. 14.

2. Versäumniß der Anzeige von aufrührischen Anschlägen.

Wer von aufrührischen Anschlägen Kenntniß gehabt und die Anzeige an die Behörde unterlassen hat, unterliegt, falls er nicht als besonders verpflichteter Beamter nach Kriminalgesetz §. 49 zu beurtheilen oder im Sinne des Criminalgesetzes §. 42 von der Anzeigepflicht befreit ist, einer

Freiheitsstrafe von 1—12 Monaten.

§. 15.

Wer bei Zusammenrottungen oder überhaupt bei Aufläufen, die nicht unter §. 45 des Criminalgesetzes fallen, der amtlichen oder polizeilichen Aufforderung, auseinanderzugehen, nicht sofort Folge leistet, verfällt je nach der Dauer des Widerstandes oder dem Grade der Theilnahme in Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 6 Monaten. 3. Zusammenrottung und Auflauf.

§. 16.

Wer von hiesigem Gebiet aus bewaffnete oder sonst gewaltsame Unternehmungen gegen die Behörden oder die öffentliche Ordnung anderer Kantone oder des Auslandes vornimmt oder vorbereitet oder an solchen Unternehmungen, auch wenn sie auswärts statt finden, auf irgend eine Weise von hier aus Theil nimmt oder dazu mitwirkt, ist je nach der Wichtigkeit oder Gefährlichkeit des Unternehmens, der mehr oder weniger weitgediehenen Vorbereitung oder Ausführung, der Art und Bedeutung der Theilnahme, und je nach den sonstigen Umständen mit Freiheitsstrafe bis auf 1 Jahr zu bestrafen, womit neben dem allfälligen Schadenersatz auch Stillstellung in Stelle, Amt und Dienst oder im Activbürgerrecht bis auf 6 Jahre, und bei Fremden Verweisung bis auf 10 Jahre verbunden werden kann. 4. Gewaltsame Unternehmungen gegen andere Staaten.

Wenn jedoch mit solchen Handlungen Verbrechen gegen die Bundesverfassung oder die

Bundesbehörde oder sonstige im Criminalgesetzbuch bezeichnete Verbrechen verbunden sind, so tritt Criminalstrafe ein.

§. 17.

5. Unerlaubte Freicorps.

Die Bildung bewaffneter Freicorps (Freischaaren) ohne Bewilligung oder Mitwirkung der Regierung, oder die Theilnahme an solchen unerlaubten Corps, unterliegt, wenn auch kein Versuch eines Verbrechens oder andern Vergehens damit zusammenhängt, je nach der Gefährlichkeit der Sache oder der Zeitumstände, so wie nach dem Grad der dabei bewiesenen Thätigkeit einer

Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate,

womit wie bei §. 16 Stillstellung in Stelle, Amt, Dienst und Activbürgerrecht oder Verweisung verbunden werden kann.

§. 18.

6. Widerspenstigkeit.

Wer sich widerspenstig gegen obrigkeitliche oder richterliche Verfügungen oder Beschlüsse erzeigt, verfällt in

Freiheitsstrafe von 1 Tag bis 6 Monaten.

§. 19.

7. Haltung oder Verbreitung verbotener Schriften.

Wer ausländische Blätter oder Schriften, die wegen ihres verwerflichen und strafbaren Inhalts von der Regierung verboten worden sind, dennoch verbreitet, zum Verkauf hält oder sonst öffentlich zugänglich macht, verfällt in

Geldstrafe von Fr. 5 bis 100.

Als Schärfungsgrund gilt hauptsächlich der Grad der Verbreitung, welche das Blatt oder die Schrift gefunden hat.

§. 20.

Wer sich beschimpfende, verläumderische oder überhaupt ehrbeleidigende Aeußerungen gegen hiesige oder eidgenössische Behörden, sowie gegen schweizerische oder auswärtige obere Staatsbehörden erlaubt, verwirkt

8. Ehrbeleidigung gegen Behörden.

Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate

oder

Geldstrafe von Fr. 10 bis 1000.

Als Schärfungsgrund gilt, wenn die ehrbeleidigende Aeußerung gegenüber der amtlich versammelten Behörde oder bei öffentlichen Anläßen statt findet, oder durch die Presse geschieht.

§. 21.

9. Ehrbeleidigung gegen Beamte u. s. w.

In eine

Freiheitsstrafe bis auf 4 Monate

oder in

Geldstrafe von Fr. 10 bis 500

fällt, wer Beamte oder einzelne Mitglieder einer Behörde, so wie auch Officiere, in Folge amtlicher Aeußerungen oder Handlungen thätlich antastet, öffentlich beschimpft oder sonst gröblich beleidigt oder ihr Hausrecht verletzt.

§. 22.

10. Beleidigung Angestellter im Dienst.

Wer untergeordnete administrative oder richterliche Bedienstete, so wie Polizei- oder Mi-

litärpersonen (unter dem Officiersrang) in Ausübung ihres Dienstes beschimpft oder thätlich beleidigt, verfällt, insofern nicht ein schwereres Vergehen damit verbunden ist, in

Freiheitsstrafe von 1 Tag bis auf 2 Monat

oder

Geldstrafe von Fr. 5 bis 200.

§. 23.

11. Falsches Zeugniß u. s. w.

Wer bei der Behörde mit dem Bewußtsein der Unwahrheit oder grober Uebertreibung einen Andern wegen eines Vergehens anzeigt oder hinterlistigerweise eine Untersuchung gegen ihn veranlaßt;

wer aus Anlaß einer amtlichen Untersuchung ein bewußt unwahres Zeugniß zu Gunsten oder Ungunsten eines Andern ablegt oder Thatsachen, die zur Rechtfertigung eines unschuldig Angeklagten dienen, hinterhält oder unterdrückt, verfällt in

Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 12 Monaten.

Dabei gilt als Erschwerungsgrund:

wenn wegen der unrichtigen Anzeige, des unwahren Zeugnisses oder der Hinterhaltung Jemand unschuldig verurtheilt ward;

vorzüglich, wenn das Urtheil vollzogen wurde,

wenn der Anlaß zu Untersuchung oder Strafe vom Schuldigen selber ausgieng.

Neben der Freiheitsstrafe kann der Richter auch noch auf Stillstellung im Aktivbürger-

recht bis zu 4 Jahren und soll, falls Schadenersatz möglich ist, auch auf diesen erkennen.

Criminalstrafe tritt ein, wenn das unwahre Zeugniß unter Ableistung eines Eides oder eidlichen Gelübdes abgelegt ward. (Crim.-Ges. §§. 79. 81. 83.)

§. 24.

Wer angelegte amtliche Siegel oder Zeichen unbefugt verletzt oder abreißt, unterliegt einer 12. Verletzung amtlicher Siegel oder Zeichen.

Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 3 Monaten

oder einer

Geldstrafe von Fr. 16 bis 100.

§. 25.

Wer einen amtlich angelegten Arrest bricht, verfällt in 13. Arrestverletzung.

Freiheitsstrafe von 1 Tag bis 3 Monaten

oder

Geldstrafe von Fr. 10 bis 100.

§. 26.

Wer in der Absicht, sich Recht zu verschaffen, mit Umgehung amtlicher Hülfe, den Besitz eines Andern angreift; 14. Selbsthülfe.

wer in gleicher Absicht den Hausfrieden eines Andern durch Eindringen in seinen Besitz stört oder trotz bestimmter Ausweisung darin böslich verweilt, verfällt in

Freiheitsstrafe von 1 Tag bis 2 Monaten

oder in

Geldstrafe von Fr. 4 bis 100.

§. 27.

15. Falschwerbung.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu fremdem Kriegsdienste anwirbt, verfällt in

Freiheitsstrafe von 2 bis 12 Monaten.

§. 28.

16. Verleitung zur Desertion.

Wer Angehörige der Standestruppe oder eines andern im Dienste des Staats stehenden besoldeten Corps zum Ausreißen verleitet, verfällt in eine

Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 6 Monate, wofern er nicht militärischer Gerichtsbarkeit unterliegt.

§. 29.

17. Hülfe zu Entweichung von Gefangenen.

Wer sich der Hülfe zu Entweichung von Gefangenen schuldig macht, jedoch in geringerem Grade, als daß er nach Criminalgesetz (§§. 65—67) strafbar würde;

ebenso auch wer, ohne vorher zur Entweichung einverstanden zu sein, einen bereits der Haft Entronnenen den bei ihm nachforschenden Angestellten entzieht oder verheimlicht, oder auf andere Weise seine Wiedereinbringung hindert, verfällt in

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 6 Monaten.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die in §. 42 des Criminalgesetzes bezeichneten Verwandten keine Anwendung, sofern von ihnen keine Gewalt angewendet worden ist.

Würde sich ein Gefangenwärter oder Polizeiangestellter der Beihülfe zur Entweichung

von Gefangenen schuldig machen, so ist derselbe in

Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr

zu verfällen und des Dienstes zu entsetzen.

§. 30.

Wer eines Verbrechens wegen des Landes verwiesen ist und unter irgend einem Vorwand wieder in dasselbe zurückkehrt, verwirkt das erste Mal — 18. Verweisungsbruch.

Freiheitsstrafe von 10 Tagen bis 6 Monaten.

das zweite Mal

von 6 Wochen bis 12 Monaten.

Die Strafe wird erschwert:

je leichter das Land vom Verbrecher hätte gemieden werden können;

je kürzere Zeit seit dem Strafurtheil vergangen ist;

je schwerer das begangene Verbrechen war.

Im dritten Uebertretungsfalle tritt Criminalstrafe ein. (Criminalgesetz §. 68.)

§. 31.

Wer wegen unordentlichen Herumziehens oder Bettelns oder wegen übertretener Verweisung oder Wegweisung schon dreimal polizeirichterlich bestraft worden, verwirkt bei weiterm Rückfall — 19. Rückfall bei Vagabundiren u. s. w.

Freiheitsstrafe von 10 Tagen bis 1 Jahr.

Bei Landstreichern männlichen Geschlechtes kann überdieß auch körperliche Züchtigung eintreten.

§. 32.

20. Bruch des Wirthshausverbots oder der Eingrenzung.

Wer Wirthshäuser in Folge besondern Verbotes zu meiden hat, oder durch Strafurtheil in einen bestimmten Bezirk eingegrenzt ist, aber vor Verfluß der hiezu festgesetzten Zeit Wirthshäuser wieder besucht oder ohne Bewilligung den Bezirk überschritten hat, unterliegt einer

Freiheitsstrafe von 6 Tagen bis 6 Monaten
oder einer
Geldstrafe von Fr. 10 bis 400.

§. 33.

21. Amtmißbrauch zu unbefugter Forderung.

Wer sein Amt aus Eigennutz, Feindschaft oder anderer böser Absicht zu unbefugter Forderung oder Ueberforderung von Abgaben, Steuern oder Gefällen mißbraucht, ist zur Rückgabe des Geforderten verpflichtet und verfällt, wenn der geforderte Betrag Fr. 20 nicht übersteigt, in

Geldstrafe von Fr. 20 bis 1000
oder in
Freiheitsstrafe von 3 bis 12 Monaten,

und kann auch im anvertrauten Dienst auf 1 bis 12 Monate stillgestellt oder des Dienstes entsetzt werden.

§. 34.

22. Nachbildung Fälschung und Mißbrauch öffentlicher Siegel Stempel oder Zeichen.

Wer öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen verfälscht oder ohne gehörige Autorisation nachmacht,

wer solche oder ächte Siegel, Stempel oder Zeichen unbefugterweise gebraucht,

unterliegt je nach der Wichtigkeit derselben, dem bereits damit gemachten Gebrauch und dem Nachtheil, der dadurch Einzelnen oder dem gemeinen Wesen hätte zugefügt werden können, einer

Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 12 Monaten
oder einer
Geldstrafe von Fr. 10 bis 500.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Nachbildung zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

Bei betrügerischer Absicht tritt Criminalstrafe ein. (Criminalgesetz §. 57.)

§. 35.

23. Nachbildung Fälschung oder Mißbrauch amtlicher Schriften.

Wer Pässe, Wanderbücher oder sonstige amtliche Schriften, die nicht im Criminalgesetz (§. 53) besonders erwähnt sind, nachmacht oder verfälscht oder von dergleichen nachgemachten oder verfälschten Schriften Gebrauch macht, verfällt in

Freiheitsstrafe von 2 bis 12 Monaten.

Wer von ächten amtlichen Schriften dieser Art, sei es durch Entlehnen oder auf andere Weise, unbefugten Gebrauch macht, verfällt in

Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 4 Monaten
oder in
Geldstrafe von Fr. 20 bis 500,



wobei als Erschwerungsgrund gilt, wenn der Besitzer sich über den Erwerb einer solchen Schrift nicht auszuweisen vermag.

§. 36.

24 Unerlaubter Salzverschleiß.

Wer Salz, das nicht in die öffentlichen Kästen oder zum Transit bestimmt ist, in den Kanton bringt oder ohne obrigkeitliche Bewilligung im Kanton verkauft, verwirkt außer Confiscation des Salzes

Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 12 Monaten

oder

Geldstrafe von Fr. 20 bis 500.

Käufer unterliegen einer

Geldstrafe bis auf Fr. 100.

§. 37.

25. Abgabenumgehung.

Wer die gesetzliche Einkommens- und Erwerbssteuer wissentlich zu gering erlegt, unterliegt einer Geldstrafe, deren Betrag den fünffachen Werth des zu wenig Entrichteten ausmachen soll, oder bei Zahlungsunfähigkeit einer Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 6 Monaten.

Kömmt die Uebertretung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen an den Tag, so treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1840, §. 8. L. 3. ein.

§. 38.

26. Bestechung und Wahlfälschung.

Wer eine in Amt und Pflicht stehende öffentliche Person zu einer Pflichtverletzung (Criminalgesetz §§. 69—78) durch Bestechung verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt

Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 12 Monaten
oder
Geldstrafe von Fr. 50 bis 500.

In dieselbe Strafe verfällt, wer vor oder bei Wahlversammlungen einen Wähler durch Bestechung zu gewinnen sucht.

Wer bei Wahlen Stimmzeddel unterdrückt oder einschwärzt, oder seine Stimme an solche giebt, denen er nach dem Gesetz sie nicht geben soll, verfällt in

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 6 Monaten
oder in
Geldstrafe von Fr. 30 bis 100.

§. 39.

Gemeinsame Bestimmungen zu §§. 33—38.

In den durch §§. 33—38 bezeichneten Fällen kann auch der Schuldige überdieß noch in seinem Aktivbürgerrecht bis auf 5 Jahre stillgestellt werden.

§. 40.

Beeinträchtigung der Brandversicherungsanstalt.

Wer die nach Gesetz vom 2. December 1834 in die Brandversicherungsanstalt aufzunehmenden oder aufgenommenen Gebäude andern Orts versichern läßt, unterliegt einer

Freiheitsstrafe von 4 bis 14 Tagen
oder einer
Geldstrafe von Fr. 10 bis 100,

vorbehalten die weitern Folgen dieses Vergehens nach dem vorgenannten Gesetz.

§. 41.

Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit.

1. Verhöhnung der Religion und des Gottesdienstes.

Wer mit Reden, Schriften, bildlichen Darstellungen oder auf andere Weise zu Anderer Anstoß die Ehrfurcht, welche der christlichen Religion gebührt, durch Hohn und Verachtung verletzt, und

wer gottesdienstliche Versammlungen oder Handlungen verunehrt oder zu hindern sucht, verwirkt

Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis zu einem Jahre.

§. 42.

2. Unsittliche Schriften oder Bilder.

Wer durch unzüchtige Schriften oder Bilder, namentlich auch durch öffentliche Ausstellung, durch Verbreitung oder durch Ausleihen derselben die öffentliche Sittlichkeit verletzt, verwirkt

Geldstrafe von Fr. 20 bis 100

oder

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 3 Monaten.

Freiheitsstrafe soll jedenfalls eintreten, wenn schon Warnung, Verbot oder Bestrafung wegen des gleichen Vergehens vorausgegangen ist.

§. 43.

3. Schändung.

Wer sinn- oder verstandlose, blödsinnige oder bewußtlose Personen schändet, oder Minderjährige zwischen 14 und 16 Jahren unzüchtig mißbraucht, verfällt, falls nicht die Handlung unter §§. 89—93 des Criminalgesetzes gehört, in

Freiheitsstrafe von 3 bis 12 Monaten.

§. 44.

Derselben Strafe unterliegt, wer mit Verwandten, mit welchen wegen naher Verwandtschaft ihm die Ehe versagt ist, sich unzüchtig vergeht, ohne daß er deßhalb einer Criminalstrafe (nach Criminalgesetz §§. 88, 97) unterläge.

4. Unzucht mit Verwandten.

§. 45.

Wer sich der Kuppelei oder schlechten Einzuges schuldig macht, oder sich mit Vorschubleistung zu diesen Vergehen abgiebt, verfällt in eine

5. Kuppelei, schlechter Einzug und Vorschubleistung dazu.

Freiheitsstrafe von 2 bis 12 Monaten,

und kann überdieß mit Stillstellung im Aktivbürgerrecht oder mit Verweisung, beides bis auf 4 Jahre belegt werden. Gewerbsmäßige Kuppelei unterliegt im Rückfall einer Criminalstrafe.

§. 46.

Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Ehegatten ohne Anwendung von Gewalt entführt, verfällt, sowie die Entführte, in

6. Entführung.

Freiheitsstrafe von 3 bis 12 Monaten.

§. 47.

Grobe Unsittlichkeiten, welche nicht unter Criminalstrafe (§§. 89—96) fallen, aber die Strafbefugnisse des Polizeirichters übersteigen, sollen je nach der Größe der Schändlichkeit, des dadurch verursachten Aergernisses, der

7. Grobe Unsittlichkeiten.

moralischen und physischen Folgen für die Betreffenden, und des Mißverhältnisses des Alters der dabei Betheiligten, oder nach sonstigen Umständen mit

Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis auf 1 Jahr belegt werden, womit Stillstellung im Aktivbürgerrecht und Verweisung, beides bis auf fünf Jahre, verbunden werden kann.

Bei Rückfällen kann auch körperliche Züchtigung eintreten.

Der gleichen Freiheitsstrafe unterliegen Personen unter zwanzig Jahren, welche sich der im §. 89 des Criminalgesetzes bezeichneten Handlungen zum Erstenmale schuldig machen.

§. 48.

8. Vernachläßigung der Kinderpflege.

Eltern, Vormünder oder sonstige Pfleger, die Kinder in hohem Grade physisch oder moralisch vernachläßigen oder dieselben hülflos verlassen, verwirken, wenn die Schuld nicht in ein Verbrechen ausartet,

Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 6 Monaten.

Von einem solchen Strafurtheil wird dem betreffenden E. Bann Anzeige gemacht.

Geringere Fälle unterliegen polizeirichterlicher Strafe.

§. 49.

9. Drittmalige außereheliche Schwangerschaft.

Weibspersonen, die wegen außerehelicher Schwangerschaft zweimal richterlich bestraft

worden, unterliegen beim dritten und folgenden Malen einer

Freiheitsstrafe von 2—12 Monaten.

§. 50.

Weibspersonen, welche, um ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, sich offenbarer Verwahrlosung der Leibesfrucht schuldig gemacht haben, unterliegen einer

Gefährdung von Leib und Leben.

1. Gefährliche Verwahrlosung der Leibesfrucht oder Verheimlichung der Niederkunft.

Freiheitsstrafe von 1 bis 8 Monat.

Weibspersonen, welche ihre Niederkunft durch Vermeidung der Anwesenheit hülfsfähiger Personen verheimlicht haben, verfallen in

Freiheitsstrafe von 3 bis 12 Monat,

sofern nicht wegen Erschwerungsgründen Criminalstrafe (nach Criminalgesetz §. 106) eintritt.

§. 51.

Kindesaussetzung.

Wer ein Kind, das zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, an einem solchen Orte und mit solchen Anstalten aussetzt, daß daraus die Absicht hervorgeht, das Leben des Kindes dennoch erhalten zu wollen, unterliegt, wenn das Kind nicht in Folge der Aussetzung stirbt, einer

Freiheitsstrafe von 1 bis 12 Monaten.

§.52.

Körperbeschädigung.

Wer einen Andern auf irgend eine Weise an seinem Körper beschädigt, unterliegt, abgesehen von einer allfälligen durch das Urtheil zu bestimmenden Geldentschädigung

a) bei verursachter höchstens dreitägiger Unterbrechung des Gebrauches von Sinnen oder Gliedern oder bei noch geringern Verletzungen einer

Freiheitsstrafe bis auf dreißig Tage
oder
Geldstrafe bis auf Fr. 20.

b) bei größern Verletzungen einer
Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr.

Bei solchen Thätlichkeiten hingegen, welche Lebensgefahr oder sonstige wichtige Nachtheile an der Gesundheit oder am Körper oder eine längere als 30tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, treten die Bestimmungen des Criminalgesetzes ein. (Crim.Gesetz §§. 115 bis 122.)

§. 53.

Ueber 30 Tage.

Keine Criminalstrafe, sondern nur
Freiheitsstrafe von 30 Tagen bis auf 1 Jahr
verwirkt ausnahmsweise, wer zwar durch eine Verletzung eine längere als dreißigtägige Arbeitsunfähigkeit veranlaßte, aber von Seite des Verletzten thätlich zur Zeit der Verletzung gereizt wurde.

War aber der Verletzte in diesem Fall mit dem Verletzenden in aufsteigender Linie verwandt oder trat einer der im Criminalgesetz §§. 116—118 bezeichneten Fälle von Lebensgefahr oder sonst wichtigem Körpernachtheil·

ein, so findet selbst bei Anreizung dennoch Criminalstrafe statt.

§. 54.

Bei den in den §§. 52 und 53 erwähnten Fällen gilt hauptsächlich als Erschwerungsgrund:

je länger die Berufsunfähigkeit dauert;

je wahrscheinlicher der verursachte Schaden unheilbar ist;

je mehr die Verletzung beabsichtigt oder gar tückisch beigebracht war;

je möglicher noch größerer Schaden gewesen;

je mehr der Schaden aus dauernder Mißhandlung, nicht augenblicklicher Rauferei entstand;

falls die Verletzung an Ehegatten geschieht; oder

falls an Eltern oder Großeltern, in welchem Falle die Freiheitsstrafe wenigstens drei Tage betragen soll.

§. 55.

Mißhandlung von Ascendenten.

Mißhandlung von Verwandten in aufsteigender Linie ist, wenn auch keine Verwundung oder Beschädigung dabei statt hat, mit

Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate

zu belegen.

§. 56.

4. Zweikampf. a) rücksichtlich der Streitenden

Wer einen Andern, aus welcher Ursache es auch sein mag, zum Streit mit Waffen her-

ausfordert, sowie auch, wer sich auf eine solche Herausforderung freiwillig zum Streite stellt, verwirkt

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 6 Wochen;

wurden die Waffen gebraucht,

dieselbe Strafe von 14 Tagen bis 12 Monaten,

bei den im Criminalgesetz (§§. 125 u. 126) erwähnten Erschwerungsgründen eine Criminalstrafe.

§. 57.

b) rücksichtlich der Sekundanten.

Die Sekundanten, wenn die Waffen gebraucht wurden, verwirken

Freiheitsstrafe von 3 bis 14 Tagen

oder

Geldstrafe von Fr. 50 bis 500.

wenn sie aber von der Absicht des einen oder beider Duellanten, zu tödten, Kenntniß hatten, Criminalstrafe. (Criminalgesetz §. 127.)

Ebenso sollen gegen die Anreizer die allgemeinen Grundsätze des Criminalgesetzes (§§. 5, 7, 8) in Anwendung kommen.

§. 58.

c) mit Auswärtigen.

Wer mit einer Person einen Zweikampf begeht, welche sowohl zur Zeit der Verabredung als der Vollziehung desselben den hiesigen Strafgesetzen nicht unterworfen war, unterliegt in allen Fällen nur den im §. 56 bezeichneten correktionellen Strafen. (Criminalgesetz §. 129.)

§. 59.

Wenn sich die streitenden Theile und ihre Sekundanten zur Ausführung des verabredeten Zweikampfs außer Landes begeben und denselben auf fremdem Boden vollziehen, so sollen sie nichts desto weniger nach Vorschrift dieses Gesetzes beurtheilt werden.

§. 60.

Wer sich auf irgend eine Weise gefährliche Drohungen gegen Behörden oder Privatpersonen, oder gegen deren Ehre oder Eigenthum erlaubt, verfällt je nach deren Wichtigkeit der dabei obwaltenden Ueberlegung, sowie auch hauptsächlich der Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung, in 5. Bedrohungen.

Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis
4 Monaten
oder
Geldstrafe von Fr. 10 bis 200,

womit auch Personal- oder Realkaution verbunden werden kann.

War Zweck der Drohung Raub oder Erpressung, so tritt nach Criminalgesetz (§§. 144 bis 153) Criminalstrafe ein.

§. 61.

6. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer einen Menschen, über den ihm keine Gewalt zusteht, eigenmächtig gefangen oder eingeschlossen hält oder böswilligerweise am Gebrauch seiner Freiheit hindert, unterliegt, sofern weder die unstatthafte Beraubung der

Freiheit noch auch die dadurch etwa verursachte Krankheit oder Berufsunfähigkeit drei Tage erreicht, einer

Geldstrafe von Fr. 5 bis 50,

oder einer

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 12 Monaten.

§. 62.

Ehrbeleidigungen an Privatpersonen.

Wer durch Reden, Schriften, bildliche Darstellungen, beleidigende Handlungen oder auf andere Weise Jemanden an Ehre oder gutem Namen kränkt oder beschimpft, verfällt in

Freiheitsstrafe von 1 Tag bis 4 Monate,

oder in

Geldstrafe von Fr. 2 bis 400.

Die Strafbarkeit wird um so größer:

wenn die Wahrheit böswillig entstellt worden,

oder

je mehr durch die Kränkung die Wirksamkeit des Angegriffenen erschwert wird, daher vorzüglich Persönlichkeit und Stellung desselben zu berücksichtigen ist;

je mehr der Vorwurf den sittlichen Ruf betrifft;

je zuversichtlicher oder je weiter der Vorwurf verbreitet wird, daher besonders wenn es durch die Presse geschieht.

Bei einem freiwilligen Widerruf wird der Richter denselben zu Protokoll nehmen, und kann alsdann die Strafe auch je nach Um-

ständen ganz wegfallen lassen. Erfolgt kein Widerruf, so kann er jedenfalls nach Ermessen die Ehrbeleidigung aufheben und nach Umständen selbst eine besondere Ehrenerklärung beifügen.

In unbedeutenden Fällen kann der Richter statt auf Strafe zu erkennen, dem Beleidiger einen Verweis ertheilen oder ihn auch blos in die Proceßkosten verfällen.

§. 63.

Vermögensverletzungen. Diebstahl.

Wer in Geld oder Geldeswerth einen Betrag von weniger als 10 Franken entwendet, verfällt in

Freiheitsstrafe bis auf 2 Monate.

Beträgt das Entwendete Fr. 10 bis 50, so erfolgt

Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 12 Monaten.

Als Erschwerungsgrund gilt vorzüglich, wenn der Diebstahl bei Unglücksfällen, an Kirchengeräthschaften, Opferstöcken, an Gegenständen, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Stehlenden zur Hut anvertraut waren, begangen worden, sowie ferner, wenn der Diebstahl auf Märkten, in Gasthäusern, an Herrschaften, Haus- oder Arbeitsgenossen, Schlafkameraden, oder bei Nachtzeit durch Einschleichen verübt worden ist.

Criminalstrafe tritt ein, wenn der Betrag Fr. 50 erreicht, oder, ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn der Diebstahl durch Ein-

steigen, Einbruch oder mit Waffen verübt worden.

Polizeirichterliche Strafe hingegen tritt ein: bei Diebstählen an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten, sofern er bei Tage begangen wurde und der Gesammtbetrag geringer ist als Fr. 4, sowie bei Waldfreveln unter dem Werthe eines Klafters Holz. (Pol.Strafordnung §§. 180, 169.)

§. 64.

2. Unterschlagung.

Die gleichen Strafen und Erschwerungsgründe, welche beim Diebstahl nach vorhergehenden Bestimmungen eintreten, sind auch anzuwenden bei Unterschlagung von Geld und Geldeswerth unter dem Betrage von Fr. 50.

Criminalstrafe tritt ein, ohne alle Rücksicht auf den Betrag des unterschlagenen Gutes, bei Unterschlagung von Vormündern an ihren Pflegbefohlenen (Crim.Gesetz §. 157, 1.) und bei Veruntreuungen von Beamten, Mitgliedern und Angestellten öffentlicher Behörden. (Crim.Ges. §§. 70, 71, 78.)

§. 65.

Diebstahl oder Unterschlagung von unbestimmtem Werth.

Diebstahl oder Unterschlagung von Papieren, Kunstsachen und andern Gegenständen, deren Werth sich nicht nach einer bestimmten Summe ausmitteln läßt, aber deren Verlurst für den Betreffenden von Wichtigkeit oder besonderm Nachtheil ist, soll je nach Maaß-

gabe der dabei angewandten Bosheit und des dadurch entstandenen Schadens mit

Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr
oder
Geldstrafe bis Fr. 1000.

bestraft werden.

§. 66.

3. Hinterhaltung.

Wer fremdes Eigenthum findet, an sich nimmt und in der Absicht, sich solches zuzueignen, Nichts thut, um es wieder in die Hand des frühern Besitzers zurückzubringen oder bei an ihn gelangter Nachfrage den Fund verhehlt, verwirkt nebst Verlurst der Sache

Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr
oder
Geldstrafe bis auf Fr. 300.

Derselben Strafe unterliegt, wer zu viel Empfangenes wissentlich zurückbehält oder bei geschehener Zurückforderung abläugnet.

§. 67.

4. Betrug und Prellerei.

Wer sich im Betrage von weniger als fünfzig Franken des Betruges schuldig macht, unterliegt einer

Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr

und kann überdieß in eine Geldstrafe, die bis zum Dreifachen der Betrugssumme steigen kann, verfällt werden.

Als Erschwerungsgrund gilt es, wenn der Betrug

1) mittelst Nachmachens, Verfälschung oder unbefugten Gebrauchs von Zeugnissen, Unterschriften oder sonstigen Privatschriften, oder

2) an Arbeits-, Dienst-, Lohn- oder Kostherren, oder

3) unter trüglicher Vorwendung eines öffentlichen Charakters geschieht.

Criminalstrafe tritt ein, ohne Rücksicht auf den Betrag, bei Betrug von Vormündern oder Kuratoren an ihren Pflegbefohlenen.

§. 68.

5. Nachbildung oder Fälschung von Privatschriften ohne Verletzung von Rechten Dritter.

Wer Privatschriften nachmacht oder verfälscht, oder von solchen Privatschriften wissentlich Gebrauch macht, ohne daß Verletzung von Rechten Dritter eintritt oder beabsichtigt wird, verfällt in

Geldstrafe bis Fr. 50
oder in
Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate.

§. 69.

6. Münzbetrug.

Wer, auch ohne mittelbares oder unmittelbares Einverständniß mit Münzfälschern, falsches oder verfälschtes Geld oder was den Schein von Geld trägt, wissentlich oder absichtlich ausgibt, verfällt in

Geldstrafe vom sechsfachen Betrag des vorgegebenen Werthes

und kann überdieß in

Freiheitsstrafe von 1 Tag bis 12 Monaten verfällt werden.

Das falsche oder verfälschte Geld ist zu confisciren und zu vernichten.

§. 70.

Wer als Anwalt oder Geschäftsmann ihm anvertraute fremde Rechte durch Untreue zu Gunsten eines Andern oder seiner selbst gefährdet, verwirkt, falls nicht nach Criminalgesetz (§§. 155—157) Criminalstrafe eintritt, eine 7. Untreue.

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 1 Jahr

oder

Geldstrafe bis auf Fr. 500,

und kann überdieß in den Ersatz des verursachten Schadens verfällt werden.

§. 71.

Wer durch Verschwendung oder durch verwegene Unternehmung oder liederliche Geschäftsführung (worunter bei dem Kaufmann auch die unterlassene Rechnungsführung begriffen ist) zu Falliment kommt, unterliegt außer den in unsern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über Falliten überhaupt, einer 8. Leichtsinniger Bankerott.

Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 6 Monaten.

Criminalstrafe tritt in den im Criminalgesetz §. 155, 2, c. erwähnten Fällen ein.

§. 72.

Wer in Benützung des bedrängten Zustandes eines Andern sich für ein Darlehen 9. Wucher.

auf irgend eine Art höhere, als die in dem Wohnorte desselben oder in der Art des betreffenden Geschäftes nach Gesetz oder Uebung zuläßigen Zinsen oder Vortheile ausbedingt oder abnimmt, verfällt in

Geldstrafe bis auf Fr. 800

oder in

Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr.

Ueberdieß soll zu Handen des Staates ein Viertheil bis zum ganzen Betrag der Hauptsumme verfallen sein, und dem Schuldner das zuviel Gezahlte zurückgegeben werden.

§. 73.

Allgemeine Bestimmungen über §§. 63—70 und 72.

In den unter den vorhergehenden §§. 63 bis 70 und 72 bezeichneten Fällen kann neben der Freiheits- oder Geldstrafe jeweilen auch Stillstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 5 Jahre oder in Amt und Dienst bis auf 2 Jahre erkannt werden.

§. 74.

10. Abergläubische Trugkünste.

Wer abergläubische Künste, als Kartenschlagen, Schatzgräberei, Beschwören, Wahrsagen u. dgl. übt, verwirkt nebst Konfiscation der allfällig vorfindlichen Hülfsmittel

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 3 Monaten

oder

Geldstrafe bis auf Fr. 100.

Wenn erweislich betrügerische Absicht damit verbunden ist, so treten die Bestimmungen über den Betrug ein.

§. 75.

11. Eigenthums-beschädigung.

Wer aus Muthwillen fremdes Eigenthum beschädigt, verwirkt außer der Verfällung in den Schadensersatz

Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate
oder
Geldstrafe bis auf Fr. 800.

Geschieht jedoch die Beschädigung aus rachsüchtigen oder boshaften Absichten, so tritt, wenn der Werth Fr. 100 übersteigt, Criminalstrafe, und wenn er weniger beträgt, Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 12 Monaten ein.

Ausgenommen sind die durch die Polizei-Strafordnung den Polizeigerichten zugewiesenen Fälle dieser Art.

§. 76.

Vergehen, die im Gesetz nicht besonders genannt sind.

Wenn dem correktionellen Gerichte Fälle überwiesen werden, die in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, aber ihrer Natur nach unter die Vergehen gehören, so sollen diese Fälle mit den Strafarten derjenigen Vergehen belegt werden, mit denen sie nach dem Ermessen des Richters am meisten verwandt sind, jedoch darf hiebei nie die Hälfte des Strafmaximums jener verwandten Fälle überschritten werden.

Zweiter Theil.

Rechtliches
Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen.

§. 77.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei dem rechtlichen Verfahren in correktionellen Sachen sollen im Allgemeinen die im zweiten Theile des Criminalgesetzbuches und in dem Organisationsgesetze für das Criminalgericht enthaltenen Bestimmungen zur Vorschrift dienen, in so weit solche überhaupt bei Vergehen anwendbar und nicht durch nachfolgende Bestimmungen aufgehoben sind.

§. 78.

Von dem correktionellen Richter sind zu beurtheilen alle Vergehen, welche unter hiesiger Gerichtsbarkeit vorfallen, und ebenso diejenigen Vergehen, welche auswärts von Personen verübt worden sind, die in dem hiesigen Kanton zur Zeit des Vergehens ihren Wohnsitz hatten, wenn nicht schon auswärts ein Urtheil ergangen ist.

Bei solchen auswärts verübten Vergehen tritt aber nur dann Untersuchung ein, wenn entweder von Seite des Betheiligten oder seiner Obrigkeit hierorts Klage eingeführt wird.

§. 79.

Die correktionell zu behandelnden Fälle werden entweder durch das correktionelle Gericht oder durch dessen Präsidenten beurtheilt.

§. 80.

Von dem Präsidenten werden beurtheilt:

1. Privatehrbeleidigungen, mit Ausnahme von schwereren so wie von solchen Beleidigungen, welche durch Schrift, Bilder oder die Presse geschehen sind.
2. Schlaghändel ohne weitere Verletzung oder Be[illegible]ung.
3. Eigenth[illegible]digungen aus Muthwillen unter 5 Fr.

Seine Strafbefugniß erstreckt sich in den genannten Fällen auf eine Geldbuße bis auf Fr. 12 oder Freiheitsstrafe bis auf 3 Tage.

Jedenfalls wird derselbe stets über Schadenersatz und Prozeßkosten erkennen und je nach Umständen richterliche Aufhebung, Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf verfügen.

Diese Strafbefugniß übt der Präsident im ordentlichen Verhöre aus, unter Zuziehung des Gerichtschreibers, welcher darüber das Protokoll führt.

Er erläßt seine Sprüche in der im §. 90 vorgeschriebenen Form.

Es ist dem Gerichtspräsidenten überlassen, Fälle, welche in seine Strafbefugniß gehören, aus erheblichen Gründen durch das correktionelle Gericht beurtheilen zu lassen.

§. 81.

Einleitungs-Verfahren.

Die vom correktionellen Gericht zu beurtheilenden Fälle gelangen an dasselbe:

1. in Folge einer Anzeige an den Präsidenten,

   a) von Seite des Betheiligten, bei geringeren Körperverletzungen (§. 52 a.), bei Drohungen (§. 60), bei Ehrbeleidigungen gegen eidgenössische Behörden oder schweizerische oder auswärtige obere Staatsbehörden, in welchen Fällen dieselben sich von einem Anwalt vertreten lassen können, und bei den übrigen im §. 62 erwähnten Ehrbeleidigungen.

   b) Von Seite der Polizei oder des Statthalters im Landbezirk: bei Diebstählen, Unterschlagungen, Hinterhaltungen, Betrügereien und Eigenthumsbeschädigungen unter Fr. 10.

2. Die übrigen hier nicht erwähnten Vergehen werden durch Ueberweisung vom Kleinen Rathe richterlich anhängig gemacht.

§. 82.

Verjährung.

Wenn über die minder wichtigen (unter §. 81. 1. erwähnten) Fälle, so wie über alle Arten von Ehrbeleidigungen ein Jahr ohne Klage bei der Behörde hingegangen ist, so soll keine strafrichterliche Untersuchung mehr deßhalb eintreten, eben so wenig bei den andern Vergehen, wenn innerhalb fünf Jahren von der Polizeibehörde keine Untersuchung eingeleitet worden.

§. 83.

Zuständigkeitsfragen.

Kommt eine Sache an's correktionelle Gericht, die einem einzelnen Richter oder dem Fiskal entschieden crimineller Natur scheint, so ist die Entscheidung des Criminalgerichts über die Zuständigkeitsfrage einzuholen.

§. 84.

Verhaftungsgründe.

In correktionellen Fällen soll zur Verhaftung sowohl vor als während der Untersuchung nur geschritten werden:

1. wenn es den Umständen nach zweifelhaft ist, ob der Fall sich nicht zu crimineller Bestrafung eignet;
2. bei Gefahr der Flucht des Verdächtigen,
3. wenn dessen Freiheit mit Gefahr für Andere verbunden ist;
4. wenn bei schwereren Vergehen gewichtige Gründe vorhanden sind, zu befürchten, daß durch Verabredungen oder durch

Unterdrückung der Spuren der That die Untersuchung vereitelt werden könnte;

5. wenn der Angeschuldigte sich ungebührlichen Betragens vor der Untersuchungsbehörde, dem Gerichte oder dessen Präsident schuldig macht;
6. wenn er auf zweimaliges Vorgebot vor Verhör oder Gericht nicht erscheint.

Kaution. In den hievor unter 2 und 3 angeführten Fällen kann die Verhaftung durch Stellung einer von der Polizeidirektion oder dem Präsidenten des correktionellen Gerichts angemessen erachteten Kaution, mittelst Bürgschaft oder Hinterlage, abgewandt oder aufgehoben werden, es wäre denn, daß aus besondern Gründen von den genannten Behörden jede Kaution ungenügend erachtet würde.

Beschwerden wegen Verweigerung einer Kautionsannahme, sowie wegen Verhaftung sind während der Voruntersuchnng dem Kleinen Rath, bei Sachen hingegen, die bereits an das correktionelle Gericht gelangt sind, dem Gerichte selbst zur Entscheidung vorzulegen.

§. 85.

Beschlaglegung. In jedem Zustand der Untersuchung sind die Polizeibehörden, der Kleine Rath und betreffendenfalls das Präsidium des correktionellen Gerichts ermächtigt, zum Zweck der Sicherung der Untersuchung, der Strafe, des

Schadensersatzes oder der Kosten und ebenso auch zu Verhütung weitern Schadens Beschlag auf Effekten, Druckschriften oder andere Gegenstände zu verhängen; jedoch vorbehalten die Schlußentscheidung des correktionellen Gerichts.

§. 86.

Untersuchungsverfahren.

Die von dem Kleinen Rath dem correktionellen Gericht überwiesenen Fälle werden entweder von dem Fiskal oder vor gesessenem Gericht (summarisch) untersucht.

Die nicht von der Regierung überwiesenen Fälle werden nicht fiskalisch untersucht.

Ausnahmsweise kann jedoch auch bei fiskalisch geführten Untersuchungen das Gericht vor dem Endurtheil zu Vervollständigung der Untersuchung Angeschuldigte oder Zeugen zum Schluß noch vor den Schranken einvernehmen, und ebenso statt des summarischen Verfahrens, dasselbe sei schon angehoben oder nicht, bei Sachen verwickelter oder sonst besonderer Art fiskalische Untersuchung anordnen; Letzteres jedoch nur nach vorheriger Anhörung des Fiskals.

§. 87.

a) durch den Fiskal.

Fiskalischer Untersuchung unterliegen von den durch den Kleinen Rath überwiesenen Fällen

1. Theilnahme an Aufruhr (§. 13.)

2. Versäumniß der Anzeige von aufrührischen Anschlägen (§. 14.)
3. Nachbildung, Fälschung und Mißbrauch öffentlicher Siegel, Stempel oder Zeichen sowie amtlicher Schriften (§. 34. 35.)
4. Bestechung und Wahlfälschung (§. 38.)
5. Kuppelei und Begünstigung der Unzucht (§. 45.)
6. Gefährliche Verwahrlosung der Leibesfrucht oder Verheimlichung der Niederkunft (§. 50.)
7. Kindesaussetzung (§. 51).
8. Diebstahl, Unterschlagung, Hinterhaltung und Betrug (§§. 63—67), wenn nicht schon ein vollständiges Geständniß abgelegt ist.
9. Leichtsinniger Bankerott (§. 71.)
10. Wucher (§. 72.)

In fiskalischen Fällen werden die Akten dem Fiskal übergeben, welcher mit dem Gerichtschreiber als Aktuar alle nöthigen Verhöre und Untersuchungen vornimmt. Bei den Verhören mit dem Angeschuldigten ist die Gegenwart eines Mitglieds des korrektionellen Gerichts erforderlich, welches der Fiskal vor Schluß derselben anzufragen hat, ob es zur Ergänzung des Verhörs noch etwas beizufügen habe. Der Beisitzer behält bei der Umfrage über Aktenbeschluß und Urtheil sein Stimmrecht; der Fiskal hingegen wird nach

gestelltem schriftlichen Antrag und der Vertheidigung des Angeschuldigten abtreten. Diese kann derselbe selbst vortragen oder vortragen lassen, insofern er nicht auf jede Vertheidigung verzichtet.

Diese Vorträge geschehen öffentlich, insofern der Gegenstand nicht der Art ist, daß die Sittlichkeit dadurch gefährdet würde.

§. 88.

Bei summarisch behandelten Sachen erscheinen Betheiligte, so wie Zeugen, vor dem Gerichte selber. b) vor gesessenem Gericht (summarisch).

Wird angemessen erachtet, einen Zeugen vorerst allein zu vernehmen, so soll derselbe jedenfalls zur Bestätigung seines Zeugnisses in Gegenwart des Angeklagten aufgefordert werden.

In besondern Fällen kann das Gericht gestatten, daß jemand Anderer für die Betheiligten rede. Jedenfalls sind dieselben in Preßsachen zu Aufstellung von Sachwaltern berechtigt.

Ohne des Gerichts Erlaubniß darf Niemand den Gerichtsverhören beiwohnen. In Preßsachen sind jedoch die Sitzungen immer öffentlich, insofern die Sittlichkeit dadurch nicht gefährdet wird. Die Verhandlungen werden von dem Präsidenten geführt, doch steht es zuletzt noch den Richtern und dem Fiskal frei, zur Erläuterung der Sache den Präsidenten

um weitere Fragen oder Untersuchungen anzugehen, welche dieser nach eigenem oder des Gerichts Ermessen bewilligt oder unerheblich erklärt.

Der Fiskal stellt hierauf in denjenigen Fällen, wo nicht nach Vorschrift des §. 81 1. a. der Betheiligte als Kläger auftritt, seinen Spruchantrag und der Angeklagte ist berechtigt, das Nöthige zu seiner Vertheidigung vorzubringen, worauf die Untersuchung geschlossen ist und das Urtheil gesprochen wird.

Der Fiskal soll der Fassung des Urtheils nicht beiwohnen, dasselbe jedoch in seiner Gegenwart eröffnet werden.

Die Verhandlungen werden durch den Gerichtschreiber zu Protokoll gebracht.

§. 89.

Besondere Regeln für Bestrafung von Preßvergehen, Körperverletzungen und Ehrbeleidigungen.

In Preßvergehen trägt Strafe und Kosten bei Schriften zunächst der Verfasser, bei Bildern der entwerfende Zeichner; ist aber der Eine oder der Andere nicht bekannt oder der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, oder ist die Publikation erweislich ohne deren Vorwissen geschehen, so haftet der hiesige Herausgeber, Verleger oder Drucker. — Es können aber auch nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme (Criminalgesetz §§. 5—10) neben dem Verfasser oder Zeichner, nach Ermessen des Gerichts, der Herausgeber, Verleger und Drucker zur Strafe gezogen

werden, wenn ihnen die Strafbarkeit der betreffenden Schrift oder bildlichen Darstellung bekannt war oder von ihnen vernünftigerweise nicht übersehen werden konnte. Unter gleicher Voraussetzung, daß die Strafbarkeit der betreffenden Schrift oder bildlichen Darstellung ihnen bekannt war oder von ihnen vernünftigerweise nicht übersehen werden konnte, sind auch Verbreiter strafbarer Schriften oder Bilder zu bestrafen.

Bei Körperverletzungen (§. 52 a.) und bei den unter §. 62 erwähnten Ehrbeleidigungen kann nach Erfinden des Gerichts auch der Kläger, wenn er der schuldige oder mehr schuldige Theil war, allein oder mit Andern zu Strafe und Kosten gezogen werden, und zu den letztern auch dann, wenn die Klage sich als ungegründet erwies.

§. 90.

Jedes Urtheil muß außer der deutlichen Bezeichnung der Partheien die im Criminalgesetz §. 256 b. c. e. f. angeführten Bestandtheile, und entweder die wesentlichsten Entscheidungsgründe sammt den in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen, oder doch mindestens diese letztern enthalten. Urtheil.

Dasselbe hat sich in der Regel auch über alle diejenigen Personen zu erstrecken, die als Theilnehmer oder Gehülfen zur Untersuchung gezogen werden.

§. 91.

Eröffnung.

Die Eröffnung aller Endurtheile an den Beurtheilten geschieht sofort nach deren Fällung vor den Schranken oder jedenfalls noch gleichen Tages im Gefängniß durch den Gerichtschreiber. In letzterm Fall hat der Beurtheilte diese Eröffnung im Protokoll zu bescheinigen.

Rekursrecht des Fiskals und der Partheien.

In gleicher Zeit ist dem Beurtheilten und, wenn der klageführenden Parthei ebenfalls ein Rekursrecht zusteht, auch dieser von dem Rekursrecht und von dessen Frist Kenntniß zu geben.

Dem Fiskal ist von allen Endurtheilen auf sein Begehren gleichen Tages ein Exemplar zuzustellen.

§. 92.

Rekursverfahren.

Von jedem Endurtheil des correktionellen Gerichts oder dessen Präsidenten steht dem Beurtheilten der Rekurs an das Appellationsgericht frei. Ebenso dem Fiskal. Bei Körperbeschädigungen (§§. 52—55), sowie bei Ehrbeleidigungen gegen Behörden, Beamte und Partikularen (§§. 20. 21. 62) hat ausnahmsweise auch die klageführende Parthei das Rekursrecht.

Der Rekurs muß in den ersten zehn Tagen von Eröffnung des Urtheils an (den Tag der Fällung nicht gerechnet) bei dem Präsidenten des correktionellen Gerichts ge-

meldet werden, welcher sämmtliche Akten nebst einem vollständigen Protokollauszug und dem Urtheil mit aller Beförderung dem Präsidenten des Appellationsgerichts übersenden wird.

Alle Endurtheile, gegen welche der Beurtheilte Rekurs ergreift, hat der Fiskal vor dem Appellationsgerichte zu vertreten, ausgenommen bei den in §. 62 erwähnten Ehrbeleidigungen.

Von sämmtlichen Akten soll dem Angeklagten, mit der gehörigen Vorsicht, Einsicht gestattet werden.

Bei Rekursfällen von summarischen Untersuchungen werden die Akten in der Sitzung vollständig verlesen; falls dieselben aber zuvor unter den Appellationsrichtern in Cirkulation gesetzt gewesen wären, wenigstens das unterrichterliche Urtheil. Der Appellant trägt alsdann seine Beschwerden gegen dieses, und der Appellat, betreffenden Falls der Fiskal, seine Antwort darauf vor, worauf noch beiden Theilen Replik und Duplik offen steht. Wenn der Fiskal den Recurs ergreift, so ist dem Beurtheilten freigestellt, seine Antwort durch einen Sachwalter vortragen zu lassen. Diese Vorträge sind in der Regel öffentlich.

§. 93.

Publikation des Urtheils.

Urtheile in Sachen, welche fiskalisch behandelt werden müssen, sollen dem Kantonsblatt einverleibt werden; bei Instanzentlassungen

ist jedoch in diesen Fällen die Publikation dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Ebenso können auf Erkanntniß des Gerichts andere Urtheile in das Kantonsblatt und bei Preßvergehen in dasjenige öffentliche Blatt, welches zu deren Verbreitung diente, sowie auch in andere Blätter eingerückt werden.

§. 94.

Mittheilung des Urtheils an die Partheien.

In allen Fällen ist innert der Appellationsfrist den Partheien auf ihr Begehren gegen die vorgeschriebenen Taxen eine vollständige Ausfertigung des Urtheils zu verabfolgen.

Auch den übrigen bei einer Sache Betheiligten ist auf ihr Begehren und gegen die Taxen ein Urtheilsauszug mit Inbegriff allfälliger Bestimmungen über Schadensersatz und Kosten mitzutheilen.

§. 95.

Sicherheitsleistungen.

Wenn Angeschuldigte, welche gegen Kaution auf freiem Fuß gelassen wurden, einer Vorladung, die zum Zweck der Untersuchung oder um dem Urtheil nachzukommen an sie ergeht, nicht Folge leisten, so verfällt die für sie hinterlegte Sicherheitsleistung, insofern dieselben nicht binnen Monatsfrist sich rechtsgenügend rechtfertigen.

Die Kaution fällt dem Staate zu, jedoch nach Vorabzug der vom Richter zu bestimmenden Entschädigung an die durch das Vergehen Beschädigten und der Gerichtstaxen.

Nichtsdestoweniger bleibt bei allfälligem nachherigem Betreten des Angeschuldigten die Führung der Prozedur und die Beurtheilung vorbehalten.

§. 96.

Kontumazverfahren und Revision.

In allen vom Kleinen Rath überwiesenen Fällen, da für einen abwesenden Beklagten keine Sicherheit bestellt worden, oder die Kaution verfallen ist, ohne daß er sich zur Untersuchung einfand, hat der Richter auf den Abwesenden polizeiliche Fahndung zu bestellen und für die Untersuchung, soweit es thunlich ist, den ordentlichen Gang anzuordnen. Erscheint der Beklagte binnen sechs Wochen nach der Ueberweisung nicht, so erläßt das Gericht ein Urtheil, welches jedoch nach Rückkehr des Beklagten von dem Gerichte einer Revision zu unterwerfen und daher nicht ins Kantonsblatt einzurücken ist.



Inhalts-Verzeichniß.



Erster Theil.
Von Vergehen und deren Bestrafung.

Seite.

Zweiter Theil.

Rechtliches Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen.

